

# **Ordnung für das Geschäfts-, Haushalts- und Finanzwesen des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes e.V.**

Der Baden-Württembergische Triathlonverband e.V. (BWTv) erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes, zur Aufgabenstellung des Präsidiums, zum Haushalts- und Finanzwesen folgende Ordnung:

## **I. Versammlungen und Sitzungen**

### **§ 1 Öffentlichkeit**

- (1) Der Verbandstag ist öffentlich. Das Präsidium kann zu einzelnen Tagungsordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Das Präsidium tagt nichtöffentlich, Abstimmungsergebnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Einberufungen richten sich für
  - a) den Verbandstag nach § 9 (3) der Satzung
  - b) den außerordentlichen Verbandstag nach §12 (1) der Satzung
  - c) den Verbandsrat nach § 19 (2) der Satzung
  - d) das Präsidium nach § 16 (1) der Satzung

### **§ 3 Berichte**

- (1) Die Präsidiumsmitglieder erstellen Berichte. Diese Berichte werden zusammengefasst beim Verbandstag vorgetragen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) die Beschlussfähigkeit richtet sich
  - a) für den Verbandstag nach § 10 (4) der Satzung
  - b) für den Verbandsrat nach § 19 der Satzung
  - c) für das Präsidium nach § 16 (2) der Satzung

### **§ 5 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung von einem Vizepräsidenten; ist auch ein Vizepräsident nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Versammlungsleiter gibt Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt. Gehen weitere Anträge zur Tagesordnung ein, so beschließen darüber die Gremien gemäß den Vorgaben der Satzung.

- (4) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen stehen dem Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu, einschließlich zeitlicher Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung, falls der Ablauf gefährdet ist.

## **§ 6 Redeordnung**

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich zu den Tagesordnungspunkten zu Wort melden und zur Sache sprechen.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (4) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (6) Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Die Behandlung von Anträgen beim Verbandstag richtet sich nach § 11 der Satzung.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines TOP ergeben, sind zulässig; über sie ist nach § 11 (2) der Satzung zu entscheiden.
- (3) Über den Antrag auf Schluss der Debatte muss sofort nach einem Für- und Gegenredner abgestimmt werden.

## **§ 8 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.
- (3) Über Zusatz- oder Erweiterungsanträge muss gesondert abgestimmt werden.
- (4) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Wahlen werden dann durchgeführt, wenn diese satzungsgemäß nach § 14 (1-3) und § 17 (2) vorgesehen sind.
- (2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl diese annehmen.

- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden; dieser besteht aus drei Mitgliedern, das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Versammlungsleitung übernimmt.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf Satzungsmaßigkeit.
- (6) Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl die schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

## **§ 10 Niederschrift/Protokoll**

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach § 10 (9), § 16 (3) und § 19 (4) der Satzung zu fertigen.

## **II . Aufgabenstellung des Präsidiums**

### **§ 1 Der Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt den Verband nach Innen und nach Außen. Er repräsentiert den Verband gegenüber Behörden, Fachverbänden, den Landessportbünden, der DTU, allen Institutionen des öffentlichen Lebens und den Medien.
- (2) Er ist, gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied, Vorstand im Sinne des § 26 BGB und § 13 (3) der Satzung.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes.
- (4) Er reicht Satzungsänderungen an das zuständige Amtsgericht ein.
- (5) Der Präsident lädt zu Präsidiumssitzungen und zum Verbandstag nach § 9 (3), § 16 (1) und § 19 (2) der Satzung ein.

### **§ 2 Die Vizepräsidenten**

- (1) Bei nicht unmittelbarer Anwesenheit des Präsidenten und wenn eine zeitliche Verschiebung nicht möglich ist, sind sie befugt und beauftragt, die Aufgaben und Rechte des Präsidenten wahrzunehmen, sofern diese notwendig und unabdingbar sind.
- (2) Die Vizepräsidenten teilen die Arbeitsbereiche des Verbandes, über die sie die Aufsicht führen, untereinander auf:
  - Finanzen, Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport, Öffentlichkeitsarbeit und Medien.Die genaue Aufgabenteilung ist nach jeder Wahl neu festzulegen und hängt insbesondere von den besonderen Kenntnissen und Neigungen der jeweiligen Amtsinhaber ab. Die Aufteilung ist in einem Präsidiumsprotokoll nieder zu schreiben.

### **§ 3 Der Jugendreferent**

- (1) Dem Jugendreferenten obliegt die Förderung der Jugendlichen im Breiten- und Leistungssportbereich. Dazu organisiert er u.a. Jugendveranstaltungen.
- (2) Er ist zuständig für Organisation und Durchführung von Nachwuchswettbewerben und -serien des Verbandes.
- (3) Im Leistungssportbereich arbeitet er eng mit den Landestrainern und dem Sportreferenten zusammen. Er ist Mitglied im Fachgremium Leistungssport und im Sportausschuss.
- (4) Er vertritt den BWTV in der Jugendorganisation der DTU sowie den Jugendorganisationen der Sportbünde.
- (5) Der Jugendreferent arbeitet eng mit den Schulsportverantwortlichen des Landes zusammen. Er ist die Schnittstelle zwischen dem Schulsport und dem vereinsgebundenen Sport.

### **§ 4 Der Geschäftsführer**

- (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Verwaltung der Geschäftsstelle.
- (2) Er ist die zentrale Anlaufstelle für Anfragen aller Art und leitet diese ggf. an die Verantwortlichen im Verband weiter. Er ist Kontaktadresse für den LSV, die Sportbünde sowie die DTU-Geschäftsstelle.
- (3) Er führt die Buchhaltung des Verbandes, erstellt und überwacht Etats, wickelt den kompletten Zahlungsverkehr ab und erstellt Abrechnungen für Veranstaltungen und Lehrgänge (siehe dazu auch Haushalts- und Finanzwesen § 1)
- (4) Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Mitglieder und die Kommunikation mit diesen.
- (5) Er organisiert Verbandsveranstaltungen wie Verbandstag, Präsidiumssitzungen, Seminare, etc. und ist mitverantwortlich für die Organisation der Meisterschaften und Serienwettkämpfe des Verbandes.
- (6) Er ist mitverantwortlich für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Verbandes.
- (7) Er koordiniert und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes (Homepage, Jahresbroschüre, Medieninformationen)
- (8) Er betreut die Kader- und Verbandssponsoren und kümmert sich um die Abwicklung des Sponsorings.

## II a) Ausschüsse

Für bestimmte Arbeitsfelder kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen. Derzeit (Stand 2013) sind folgende Ausschüsse aktiv.

### (1) Sportausschuss (SpoAus)

#### a) Zusammensetzung

- Vizepäsident Leistungssport (Vorsitzender)
- Jugendreferent (Vertreter)
- Sportreferent
- Landestrainer
- Talentfördergruppenleiter
- Heimtrainer-Vertreter\*

\* Heimtrainer-Vertreter werden durch die TFG-Leiter sowie die Heimtrainer der Kaderathleten gewählt. Die Wahl erfolgt nach vorheriger Ankündigung per Mail bei einer Nachwuchscup-Veranstaltung.

#### b) Beschlussfähigkeit besteht nur dann, wenn

- die Sportausschusssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens fünf Personen anwesend sind,
- der Vizepäsident oder der Jugendreferent, der Sportreferent und ein Landestrainer sich unter den fünf Personen befinden

Je nach Themengebiet sind weitere Personen, wie bspw. Schulsportbeauftragte oder Kampfrichter einzuladen.

#### c) Arbeitsgebiete:

- Nachwuchscup
- Talentförderung und -sichtung
- Erarbeitung von Vorschlägen zur sportlichen Entwicklung des Verbandes

### (2) Fachgremium Leistungssport (FGL)

#### a) Zusammensetzung

- Vizepäsident Leistungssport (Vorsitzender)
- Jugendreferent (Vertreter)
- Sportreferent
- Landestrainer

#### b) Beschlussfähigkeit besteht nur dann, wenn

- die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens drei Personen anwesend sind,
- der Vizepäsident oder der Jugendreferent und ein Landestrainer sich unter den drei Personen befinden

#### c) Arbeitsgebiete

- Kadernominierung
- Qualifikationsrichtlinien für nationale und gegebenenfalls internationale Meisterschaften
- Entscheidungen über Fördergruppen und Vorlagen beim Präsidium

### **(3) Ausschuss für Wettkämpfe, Liga und Meisterschaften**

#### **a) Zusammensetzung**

- Vizepräsident Veranstaltungen (Vorsitzender)
- Jugendreferent (Vertreter)
- Geschäftsführer
- Sportreferent
- Kampfrichter-Obmann
- Veranstaltervertreter

#### **b) Beschlussfähigkeit besteht nur dann, wenn**

- die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens drei Personen anwesend sind,
- der Vizepräsident oder der Jugendreferent sowie der Sportreferent sich unter den drei Personen befinden

#### **c) Arbeitsgebiete**

- Wettkämpfe
- Landesmeisterschaften
- Triathlonliga

## **III. Haushalts- und Finanzwesen**

### **§ 1 Kassenführung, Kassenprüfung, Aufsicht**

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Die Aufsicht über alle Kassen hat der Vizepräsident Finanzen.
- (3) Der Geschäftsführer erstellt einen Haushaltsplan, der dem Verbandsrat vor dem Verbandstag zur Beratung vorgelegt wird. Der Haushaltsplan wird dann dem Verbandstag vorgelegt, dort beraten und beschlossen. Der Geschäftsführer unterrichtet das Präsidium in der Regel vierteljährlich über die Haushaltslage und die voraussichtliche Entwicklung für das restliche Haushaltsjahr.
- (4) Der Geschäftsführer erstellt die Verwendungsnachweise für Zuschussmittel und sorgt für die fristgerechten Steuererklärungen an das Finanzamt.
- (5) Der Geschäftsführer überwacht die Einhaltung von Zahlungsterminen und des Haushaltsplanes. Versäumnisse und Abweichungen teilt er dem Präsidium mit.
- (6) Er erhebt Einspruch, wenn gegen die finanziellen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verstoßen wird, keine Deckung vorhanden ist, keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder der Haushaltsansatz überschritten wird. Der Einspruch hat bis zum Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

- (7) Der Geschäftsführer berichtet dem Verbandstag über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (8) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung; sie fertigen darüber ein Protokoll und berichten dem Präsidium und dem Verbandstag nach § 20 (2) der Satzung.

## **§ 2 Verfügung über das Girokonto**

- (1) Zeichnungsberechtigt sind:
  - der Präsident
  - der Vizepräsident Finanzen
  - der Geschäftsführer

## **§ 3 Anlegen von Geldern**

- (1) Der Geschäftsführer legt Gelder, die auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, zinsgünstig an.

## **§ 4 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über alle Ein- und Ausgaben müssen Belege nachgewiesen werden. Den kompletten Zahlungsverkehr wickelt der Geschäftsführer ab.  
Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen. Zahlungen gelten als bewirkt, wenn sie auf dem Konto des BWTV verbucht oder bar bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Scheckzahlungen erst nach Einlösung der bezogenen Bank.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Zahlungsrückstände sofort zu mahnen. Das Präsidium ist laufend darüber zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsstelle führt eine Barkasse.
- (4) Der Kassenabschluss hat bis spätestens 15. Januar jeden Jahres zu erfolgen. Der Kassenabschlussbericht ist dem Präsidium vorzulegen.

## **§ 5 Kleinbeträge**

- (1) Verbindlichkeiten bis zum Betrag von 1000 € monatlich kann jedes Präsidiumsmitglied sowie die Angestellten eingehen. Die Ausgaben sind durch einen Präsidiumsbeschluss nachträglich zu genehmigen.

## **IV. Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Präsidium am 06.05.1996 erlassen.
- (2) Die 1. Änderung erfolgte beim Verbandsrat am 08.11.2011
- (3) Die 2. Änderung erfolgte durch das Präsidium am 04.12.2012
- (4) Die 3. Änderung erfolgte durch das Präsidium am 22.02.2013
- (5) Die 4. Änderung erfolgte durch den Verbandsrat am 05.11.2013